

**Verfahrensgrundsätze der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), der  
Konferenz der Amtschefinnen und Amtschefs (ACK)  
und der  
Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF),  
zuletzt geändert durch den Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz  
vom 22.05.2026**

**1. Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

- 1.1 Die JFMK berät und beschließt über wichtige sowie grundsätzliche Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik. Die Zuständigkeit anderer Fachministerkonferenzen für das Querschnittsthema „Familienpolitik“ wird nicht berührt.

Entscheidungen über Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und ihrer Einrichtungen sowie die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen können nur einstimmig gefasst werden. Andere Entscheidungen werden mit einer Mehrheit von 13 Stimmen getroffen; dies gilt auch für eine Änderung der Verfahrensgrundsätze. Mehrheitsbeschlüsse sind als solche kenntlich zu machen; dabei sollen abweichende inhaltliche Positionen in geeigneter Form z. B. durch eine Protokollerklärung zum Ausdruck gebracht werden.

- 1.2 Der Vorsitz umfasst den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni eines Kalenderjahres und folgt grundsätzlich der alphabetischen Reihenfolge. Die Vertretung des Vorsitzes wird bei Bedarf durch diejenige/denjenigen wahrgenommen, die/der im Folgejahr den Vorsitz übernimmt.
- 1.3 Die Vertretung der JFMK in Ministergremien auf europäischer Ebene (EU und Europarat) wird von der/dem Vorsitzenden wahrgenommen.
- 1.4 Beim jeweiligen Vorsitzland ist eine Geschäftsstelle für die Angelegenheiten der JFMK, der ACK und der AGJF einzurichten.

- 1.5 Die JFMK tagt mindestens einmal im Jahr.
- 1.6 Die/der zuständige Bundesministerin/Bundesminister wird zur JFMK eingeladen.
- 1.7 Die Sitzungen der JFMK werden von der ACK und der AGJF vorbereitet. Die Vorbereitung der ACK obliegt der AGJF.
- 1.8 Unmittelbare Vorlagen einzelner Länder an die JFMK sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- 1.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende der JFMK dringende Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen.
- 1.10 Die AGJF wird beauftragt, auf die Umsetzung der Beschlüsse der JFMK hinzuwirken.
- 1.11 Die Beschlüsse und Arbeitspapiere werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, es sei denn, es wird in dem Beschluss Anderes bestimmt.
- 1.12 Zur Verbesserung des politischen Abstimmungsprozesses sowie zur Intensivierung des fachpolitischen Austausches (ohne Protokollierung) über zukünftige Kinder-, Jugend- und Familienpolitik findet im Rahmen der JFMK eine „Kaminrunde“ statt. In dieser sind ausschließlich politische Leitungen einschließlich der Amtschefs vertreten. Die/der Vorsitzende kann die Geschäftsstelle zur „Kaminrunde“ hinzuziehen.

## **2. Konferenz der Amtschefinnen und Amtschefs (ACK)**

- 2.1 Die ACK tagt in der Regel einmal im Jahr vor der JFMK. Die AGJF nimmt hierbei fachlich begleitend teil.
- 2.2 Das für Jugend und Familie zuständige Bundesministerium sowie eine Vertretung der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände sind ständige Gäste. Sobald ein Land eine ländergeschlossene Beratung erbittet, erfolgt der Ausschluss der Gäste für die betroffenen Tagesordnungspunkte.

- 2.3 Die ACK bereitet die JFMK vor, wobei die politische Abstimmung besonders relevanter Themen bzw. Tagesordnungspunkte eine herausgehobene Bedeutung hat.
- 2.4 Das vorsitzführende Land schlägt der ACK unter Berücksichtigung der AGJF eine Tagesordnung vor, die durch Vorschläge der Länder ergänzt werden kann.
- 2.5 Das vorsitzführende Land kann der JFMK Vorlagen zu Themen, die eindeutig unstreitig sind, zusammengefasst auf einer Grünen Liste zur Abstimmung im Block vorlegen ("Grüne Liste").
- 2.6 Im Rahmen der ACK findet analog zur JFMK eine "Kaminrunde" statt (ohne Protokollierung), an der ausschließlich die Amtschefinnen und Amtschefs sowie Ministerialdirektorinnen und -direktoren der der JFMK zugehörigen Fachressorts der Länder teilnehmen. Der Vorsitz kann die Geschäftsstelle zur "Kaminrunde" hinzuziehen.

### **3. Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF)**

- 3.1 Die AGJF berät über die die Länder gemeinsam betreffenden Fragen der Jugend- und Familienpolitik. Sie kann in fachlichen Angelegenheiten mit den Stimmen aller Länder abschließend entscheiden.
- 3.2 Fachliche Angelegenheiten, die in der AGJF streitig beraten worden sind, können in Ausnahmefällen, wenn es sich um wichtige länderübergreifende und zwischen allen Ländern regelungsbedürftige Fragen handelt, der ACK bzw. der JFMK zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 3.3 Die wesentlichen Themenbereiche der AGJF sind die Kinder- und Jugendpolitik (incl. Kinderschutz), die Familienpolitik, die Kindertagesbetreuung und der Jugendschutz. Für diese Themenbereiche kann die AGJF ständige, länderoffene Arbeitsgruppen einrichten und jeweils ein oder zwei federführende Länder bestimmen, denen die Leitung der Arbeitsgruppe sowie die Vorbereitung der AGJF und der ACK in diesem Themenbereich in Abstimmung mit den Ländern obliegen.

- 3.4 Die AGJF tagt in der Regel einmal im Jahr in eigener Zuständigkeit. Diese Sitzung dient insb. der inhaltlich-fachlichen Erörterung und ebensolchen Impulsgebung der unter 3.3 aufgeführten Themenfelder.
- 3.5 Das für Jugend und Familie zuständige Bundesministerium sowie eine Vertretung der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände werden als ständige Gäste, nachdem jeweils zu Beginn einer Sitzung für eine Stunde stattfindenden länderinternen Austausch, zur Sitzung der AGJF eingeladen. Sobald ein Land darüber hinaus die Beratung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Vertretung der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände oder des Bundesministeriums verlangt, werden diese in einer ländergeschlossenen Sitzung behandelt.
- 3.6 Das vorsitzführende Land kann Vorlagen, die eindeutig unstreitig sind, zusammengefasst auf einer Liste zur Abstimmung im Block der AGJF vorlegen („Grüne Liste“). Das federführende oder berichterstattende Land hat das vorsitzführende Land auf die Unstreitigkeit hinzuweisen. Wenn ein Land eine Vorlage einzeln behandeln will, ist die Vorlage von der „Grünen Liste“ zu nehmen und auf die Tagesordnung zu setzen.
- 3.7 In begründeten Einzelfällen kann das vorsitzführende Land dringende Entscheidungen der AGJF im Umlaufverfahren herbeiführen. Erforderlich ist, dass eine Beschlussfassung ohne vertiefte Diskussion möglich erscheint und darüber Einvernehmen zwischen dem anmeldenden Land und dem vorsitzführenden Land besteht sowie kein anderes Land der Durchführung des Umlaufbeschlusses widerspricht.
- 3.8 Beschlüsse zu Gremien(neu)benennungen werden grundsätzlich im Umlaufverfahren gefasst.
- 3.9 Das vorsitzführende Land hat mit der Versendung des Beschlussvorschlags im Umlaufverfahren eine Frist zu setzen, in der Regel zwei Wochen, innerhalb derer die Rückäußerung erfolgen soll, soweit keine Fristverlängerung beantragt wurde.

- 3.10 Die Beschlüsse der AGJF haben für die ACK/JFMK empfehlenden Charakter. Sollen Beschlüsse der AGJF der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden, so ist dies im Beschluss festzuhalten.

#### **4. Allgemeine Verfahrensfragen**

- 4.1 Dem vorsitzführenden Land obliegen die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der JFMK, der ACK und der AGJF sowie die Abstimmung und Koordination von Stellungnahmen und Umlaufbeschlüssen außerhalb der Sitzungen dieser Gremien.

Sofern nicht durch Beschluss eine Vertretung der JFMK, der ACK oder der AGJF bestimmt ist, vertritt das vorsitzführende Land die JFMK, die ACK und die AGJF mit Beobachterstatus bei wahrzunehmenden Terminen in anderen Gremien und informiert die JFMK, die ACK und die AGJF über Inhalte und Ergebnisse solcher Beratungen.

- 4.2 Über die Ergebnisse der Sitzungen der JFMK, der ACK und der AGJF sind Beschlussprotokolle anzufertigen. Die Protokollführung obliegt dem jeweils gastgebenden Land.

- 4.3 Beschlussvorlagen, die keine Mehrheit der Länder finden, werden im Anhang des Protokolls unter der Rubrik „Abgelehnte Beschlussvorlagen“ aufgenommen.

Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen nach einer Sitzung zu erstellen. Drei Wochen nach Versand gelten sie als genehmigt, sofern kein Einspruch erfolgte.

- 4.4 Die für die wesentlichen Themenbereiche federführenden Länder (siehe Nummer 3.3) oder die berichterstattenden Länder sind für die fristgerechte Erarbeitung der Vorlagen zuständig und übermitteln sie dem vorsitzführenden Land. Die Vorlagen sollen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung den Ländern i.d.R. elektronisch übermittelt werden. Ergänzend dazu sollen die Vorlagen im internen Bereich des Internetauftritts der JFMK, der ACK und der AGJF zugänglich sein.

- 4.5 Die Akten der Geschäftsstelle verbleiben beim jeweiligen Vorsitzland.

Ausgenommen davon bleiben:

- die Protokolle aller Sitzungen der JFMK, der ACK und der AGJF in eigener Zuständigkeit,
- die Umlaufbeschlüsse der JFMK und der AGJF,
- eine Liste mit Vertreterinnen und Vertretern der JFMK, ACK und der AGJF in anderen Gremien,
- die aktuellen Verteiler und Verzeichnisse der JFMK, der ACK und der AGJF
- sowie Wiedervorlagen, die beim Wechsel des Vorsitzlandes an die neue Geschäftsstelle übergeben werden.

Die Aufbewahrungsfrist für die Protokolle und Umlaufbeschlüsse der JFMK, der ACK und AGJF beträgt 10 Jahre. Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden diese Akten dem Bundesarchiv Koblenz gemäß der als Anlagen beigefügten Vorgaben angeboten.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen worden ist und endet nach Ablauf der Frist mit dem Ende des Kalenderjahres. Das Gremienverzeichnis ist von der Geschäftsstelle regelmäßig zu aktualisieren.

## **5. Verfahren zur Abgabe der Akten an das Bundesarchiv Koblenz**

- 5.1 Die Akten werden dem Bundesarchiv ausschließlich von der Geschäftsstelle der JFMK angeboten.
- 5.2 Für die Unterlagen der JFMK ist das Bundesarchiv zuständig, das über die Archivwürdigkeit der JFMK-Akten entscheidet. Die Akten werden mit der jeweils aktuellen Bestandssignatur geführt.
- 5.3 Vor der geplanten Abgabe wird dem Bundesarchiv ein vorläufiges Abgabeverzeichnis (Anlage) übersandt. Das Bundesarchiv teilt der

Geschäftsstelle mit, welche Akten kassabel sind. Diese Akten dürfen nicht übersandt werden.

- 5.4 Den zu übersendenden Akten wird ein durchnummeriertes Abgabeverzeichnis in Papier und elektronischer Form beigegeben. Die laufenden Nummern müssen sich auch auf den Ordnerrücken wiederfinden.
- 5.5 Es werden ausschließlich Originale an das Bundesarchiv übersandt, da nur diese archivwürdig sind. Dies gilt auch für elektronische Unterlagen.

## **6. Beständiger Internetauftritt JFMK/ACK/AGJF**

- 6.1 Der Internetauftritt wird unter der Domain [www.jfmk.de](http://www.jfmk.de) mit einem neutralen Design veröffentlicht. Die Nutzungsrechte an der Domain [www.jfmk.de](http://www.jfmk.de) sind von dem jeweils den Vorsitz abgebenden Land an das übernehmende Land weiter zu geben.
- 6.2 Das jeweils vorsitzführende Land übernimmt die Verantwortung für
- die Inhalte des Internetauftritts,
  - die Zusammenarbeit mit dem Dienstleister und
  - regelt die Fragen der Finanzierung des Internetauftritts entsprechend Ziff.

Die Arbeitsgruppen der AGJF stellen ihre Protokolle und deren Anlagen für die interne Veröffentlichung zur Verfügung. Die ACK kann Unterlagen zur Verfügung stellen.

- 6.3 Alle Kosten der Herstellung des -Internetauftritts und Kosten grundlegender Überarbeitungen (z. B. Aufbau, Gestaltung, Redaktionssystem, Relaunch) werden von allen Ländern übernommen. Die Anteile werden nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet und vom vorsitzführenden Land auf die Länder umgelegt. Das jeweils vorsitzführende Land übernimmt die Kosten des jährlichen Betriebs.